



Richtlinie für den Neuenhainer Herbstmarkt der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 1 Veranstalter

Der Neuenhainer Herbstmarkt wird vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus veranstaltet. Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Soden am Taunus übernimmt entsprechend die Marktleitung. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen am Neuenhainer Herbstmarkt als Marktbesucher oder Besucher teilzunehmen.

§ 2 Angebot

Für das Angebot des Neuenhainer Herbstmarkts wird Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt, wobei das Warenangebot dem Charakter eines Herbstmarkts entsprechen muss.

Verkaufsgegenstände des Neuenhainer Herbstmarkts sind grundsätzlich alle Waren, die zur Jahreszeit in enger Beziehung stehen bzw. für die Herbstzeit charakteristisch oder für einen dörflichen Markt typisch sind.

Zur Ergänzung des Warenangebots ist der Betrieb von Kinderfahrgeschäften zulässig. Die Auswahl trifft der Veranstalter.

§ 3 Marktbereich des Neuenhainer Herbstmarkts

Der Marktbereich des Neuenhainer Herbstmarkts schließt die folgenden Straßenzüge ein:

- > Schulstraße ab Einmündung in die Königsteiner Straße bis zur Einmündung in die Hauptstraße,
- > Hauptstraße von der Einmündung der Drei-Linden-Straße bis unterhalb der Einfahrt zum Parkplatz hinter dem Neuenhainer Bürgerhaus,
- > Schwalbacher Straße von der Hauptstraße bis zur Einmündung der Haingrabenstraße,
- > Parkbuchten in der Schulstraße vor dem Gebäude der Frankfurter Volksbank/Sparkasse,
- > Parkplätze entlang der Hauptstraße zwischen der Antonitergasse und der Borngasse (Haus Borngasse 1).

§ 4 Markttag

Der Neuenhainer Herbstmarkt findet alljährlich am vierten Samstag im September von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist der Verkauf von Waren gestattet.

§ 5 Festbüro

Die Marktleitung steht als zentrale Anlaufstelle zur Marktzeit an folgender Örtlichkeit zur Verfügung:

> Bürgerhaus Neuenhain, Hauptstraße 45, 07:30 bis ca. 21:00 Uhr.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Mietgebühren für die Standflächen auf dem Herbstmarkt ergeben sich aus den folgenden Faktoren:

1. Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien von Marktbeschickern:
 - a. Bad Sodener Vereine und Institutionen (z.B. Kirchengemeinden, politische Parteien, Initiativen etc.)
Anbieter die ihren Gewinn beim Herbstmarkt nachweislich einer der oben genannten Institutionen zukommen lassen.
 - b. Gewerbetreibende aller Art

2. Platzbedarf, der ausschließlich an den laufenden Metern der Verkaufsvorderfront des Marktstands bemessen wird. Je nach Standort im Straßenverlauf variieren die möglichen Tiefen des Marktstands. Da sich die Marktstände normalerweise links oder rechts parallel zur Fahrbahn auf dem Trottoir befinden, zählt bei der Berechnung allein die für den Verkauf bestimmte Vorderfront (= Breite) des Marktstands.

3. Elektrizitätsanschluss an die Elektrizitätsversorgung des Herbstmarkts. Die Gebühr für den Elektrizitätsanschluss wird nicht erhoben, falls die Elektrizitätsversorgung von privaten Grundstücken erfolgt (private Vereinbarungen zwischen Marktbeschickern und Anliegern). Für einen Anschluss des Marktstandes an die Elektrizitätsversorgung des Herbstmarkts bereits am Vortag (= Freitag) darf das vom Veranstalter beauftragte Elektrofachunternehmen eine Anschlussgebühr erheben. Der Anschluss des Marktstandes am Vortag erfolgt nur nach Möglichkeit (Standort frei und Verfügbarkeit Elektrofachunternehmen).

Posten	Kosten
Lokale Vereine und ähnliche Institutionen	10,00 EURO pro laufendem Meter Vorderfront
Gewerbetreibende	12,00 EURO pro laufendem Meter Vorderfront
Elektrizitätsanschluss	20,00 EURO

Die Standbetreiber sind verpflichtet, anfallende Gebühren bis spätestens 12 Wochen vor Veranstaltung, an die Stadtkasse Bad Soden am Taunus zu überweisen. Nach diesem Termin anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten des Standbetreibers.

§ 7 Zulassung der Marktbeschicker

Für die Teilnahme am Neuenhainer Herbstmarkt ist eine Bewerbung erforderlich, welche bis spätestens Mai des jeweiligen Jahres von den Interessenten an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus, zu richten ist. Die Bewerbung erfolgt mittels einer Online-Eingabe auf der Homepage (www.bad-soden.de) der Stadt Bad Soden am Taunus.

Über die Teilnahme am Herbstmarkt als Marktbeschicker entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Bei der Bewerbung abgegebene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

Eine Untervermietung der Standfläche ist nicht erlaubt.

Fläche des Marktstandes ist innerhalb der Markierung (= maximale Breite) vom Marktbeschicker eigenständig und ansprechend zu gestalten. Es ist nicht erlaubt, Produkte und Aufbauten aus der zugeteilten Fläche herausragen zu lassen. Laufflächen und Rettungswege sowie Zugänge (Hauszugänge, Eingänge etc.) sind immer freizuhalten.

Wird ein zugeteilter Standplatz nicht eine Stunde vor der Öffnungszeit des Herbstmarkts vom Marktbeschicker bezogen, kann der Standplatz einem anderen Marktbeschicker zugeteilt oder anders genutzt werden.

Jeder Stand und jeder Marktbeschicker muss über eine passende Haftpflichtversicherung abgesichert sein.

§ 9 Rückerstattung von Gebühren / Stornierung

Folgende Stornierungsbedingungen gelten:

Bis acht Wochen vor Veranstaltung werden die Gebühren zu 100 % erstattet.

Bis vier Wochen vor Veranstaltung werden 50 % der Gebühren einbehalten/erhoben.

Ab 28 Tage vor Veranstaltung werden 100 % der Gebühren einbehalten/erhoben.

§ 10 Bezug und Räumung des Standplatzes

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während des Veranstaltungszeitraums ständig besetzt und verkaufsbereit zu halten.

Erst mit dem Beginn der Straßensperrung **ab 07:00 Uhr** sind die Marktbeschicker berechtigt, ihren Stand auf dem für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Standplatz im Marktbereich aufzubauen. Ausgenommen hiervon sind die Standflächen, die in Absprache mit der Marktleitung schon am Freitagnachmittag/-abend besetzt werden können. Das sind Einzelfallentscheidungen, die abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten sind.

§ 11 Befahren des Marktbereichs mit Kraftfahrzeugen aller Art

Ein Befahren, Parken, Halten im gesamten Festbereich ist **nur** zum Bezug und zur Räumung des Standplatzes gestattet. Zu jeder Zeit müssen Kontaktdaten gut erkennbar im Auto ausgelegt werden. Die Zufahrtsregelungen sind zu beachten. Diese werden bei einer Standplatzbestätigung als Anlage zugesandt.

Während der Marktzeit (11:00 bis 19:00 Uhr) ist ein Befahren nicht gestattet bzw. Fahrzeugbewegungen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktleitung möglich.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung und dem Aufsichtspersonal des Veranstalters. Der Marktleitung sowie dem Aufsichtspersonal des Veranstalters ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.

§ 13 Marktbetrieb

Die Marktbeschicker sowie ihr Personal haben

- sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- der Marktaufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- der Marktaufsicht bei Verdacht auf unlauteren Verkauf auf Verlangen Warenproben zu übergeben.

Feuerwehruzufahrten und sonstige Zugänge sind immer freizuhalten.

Die Marktbeschicker haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von den Anbietern einzuhalten.

Marktabfälle sind von den Marktbeschickern spätestens nach dem Ende des Herbstmarkts in den aufgestellten Müllbehältnissen zu entsorgen oder mitzunehmen und zu entsorgen.

Die Marktbeschicker haben das Gelände rund um ihren Verkaufsstand in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

§ 14 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung eines Verkaufsstands kann widerrufen werden, wenn der Marktbeschicker oder dessen Personal gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen. Sollten hierfür Kosten entstehen, sind diese vom Marktbeschicker zu tragen.

§ 15 Verhalten auf dem Neuenhainer Herbstmarkt

Der Ablauf des Neuenhainer Herbstmarkts darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände so einzurichten, dass keine anderen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Alle Marktbeschicker und Besucher haben die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Jugendschutzgesetzes, sind vom Standbetreiber und dessen Personal einzuhalten. Unangemeldete Kontrollen sind vorgesehen.

§ 16 Sicherheit

Der Veranstalter trifft sicherheitsbezogene Vorkehrungen mit den polizeilichen Behörden, der Feuerwehr und sonstigen weiteren Behörden zur Gefahrenabwehr und -vermeidung.

Jeder Marktbeschicker hat vorbeugend an seinem Stand den Brandschutz zu beachten. Beim Einsatz von elektrischen Geräten oder brennbaren Substanzen oder dem Einsatz offener Flammen und Fritteuse ist der Marktbeschicker verpflichtet, entsprechend geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Fettlöscher, Feuerlöschdecke) griffbereit am Marktstand vorzuhalten.

§ 17 Sanktionen

Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Marktgeschehens kann der Veranstalter Sanktionen (Ausschluss, Schadensersatz, Geldstrafe, Ermahnungen etc.) gegen Standbetreiber aussprechen, die insbesondere:

- Waffen verkaufen, die gegen das Waffengesetz verstoßen.
- nicht zugelassene Waren feilbieten.
- die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht einhalten.
- Alkohol an Minderjährige verkaufen.
- Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbieten oder verkaufen.
- vor dem Ende der festgelegten Öffnungszeiten die Räumung des Standplatzes vornehmen.

- der Marktleitung oder dem Aufsichtspersonal des Veranstalters keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestatten oder sich nicht ausweisen.
- die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten.
- die feuerpolizeilichen Vorschriften nicht einhalten.
- Marktabfälle nicht in Müllbehältern entsorgen oder Getränke zum Verzehr vor Ort nicht in Mehrweg-Trinkgefäßen ausgeben oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand halten oder hinterlassen.
- durch ihr Verhalten Sachen oder Personen (be)schädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen.
- durch mitgebrachte Beschallungsanlagen an ihrem Stand einen zu hohen Lärm verursachen oder die Darbietungen des Bühnenprogramms und die der Nachbarstände übertönen.
- Anweisungen der Marktleitung nicht Folge leisten.

Die Sanktionen werden von Fall zu Fall je nach Art des Verstoßes vom Veranstalter ausgesprochen.

§ 18 Haftung

Der Marktbesicker übernimmt während der Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt und der Belieferung des Verkaufsstands die Verkehrssicherungspflicht. Er ist damit für alle Schäden an Dritten während vorstehender Zeit verantwortlich und stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von diesem Haftungsausschluss ausdrücklich nicht umfasst ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Weiterhin ist von diesem Haftungsausschluss nicht umfasst die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Muss der Neuenhainer Herbstmarkt infolge höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt, verschoben, verkürzt oder geschlossen werden, haben die Marktbesicker keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen hieraus entstehenden Schäden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Herbstmarktrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 19.12.2024

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

A handwritten signature in blue ink, reading "Frank Blasch". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister